

Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Diese allgemeinen Bedingungen gelten, soweit nicht die Vertragsparteien ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart haben. Die nachfolgenden Bestimmungen über die Lieferung von Waren gelten sinngemäß auch für die Leistungen.
2. Bis zur vollständigen Begleichung unserer Fakturen gelten hinsichtlich der Weiterveräußerung der von uns gelieferten Gegenstände folgende Bedingungen:

Das Eigentum an den Liefergegenständen behalten wir uns vor, bis unsere sämtlichen Forderungen (Haupt- und Nebenforderungen) gegen den Auftraggeber aus der Geschäftsverbindung beglichen sind.

Bei Weiterveräußerung sind unsere Auftraggeber hinsichtlich des Eigentumsanspruchs verpflichtet:

- a) sich ihrerseits das Eigentumsrecht gegen ihren Auftraggeber vorzubehalten.
- b) Dieser Anspruch gilt durch unsere Auftraggeber als an uns abgetreten.
- c) Bei Eingang der in der Rede stehenden Forderungen unserer Auftraggeber sind diese verpflichtet, aus dem Zahlungseingang sofort unsere Forderung zu begleichen, weiterhin gilt als vereinbart: Der Forderungsanspruch unserer Auftraggeber gegen ihre Abnehmer gilt in Höhe unserer Forderungen gegen unsere Auftraggeber an uns als abgetreten. Auf Verlangen sind unsere Auftraggeber verpflichtet, uns eine entsprechende Abtretungserklärung auszuhändigen.

Sollte unser Auftraggeber in Zahlungsschwierigkeiten oder in drohende Zahlungseinstellung geraten, so ist er verpflichtet, uns unser Eigentum unaufgefordert, für uns spesenfrei und durch vorherige schriftliche Ankündigung zurückzuliefern. Pfändungen von anderer Seite sind uns unverzüglich mitzuteilen.

3. Bei Barveräußerungen unserer Liefergegenstände sind unsere Auftraggeber verpflichtet, am Tage des Empfanges der Gegenwerte unsere Forderungen durch Überweisung an uns auszugleichen.
4. Über- bzw. Minderlieferungen in vertretbarem Rahmen behalten wir uns vor.
5. Vertreterzusagen haben nur dann Gültigkeit, wenn sie vom Werk schriftlich bestätigt sind.
6. Reklamationen können nur dann bearbeitet werden, wenn sie unverzüglich, im kaufmännischen Verkehr längstens innerhalb von 7 Tagen nach Eingang der Ware schriftlich erhoben werden.
7. Regressforderungen im Sinne des § 12 Produkthaftungsgesetzes sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in unserer Sphäre verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.
8. Schadenersatzansprüche, ausgenommen Personenschäden, in Fällen leichter Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen. Das Vorliegen von zumindest grober Fahrlässigkeit hat der Kunde zu beweisen.
9. Bei Zahlungsverzug werden bankmäßige Zinsen verrechnet.
10. Es gilt österreichisches Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist Deutsch. Die Vertragsparteien vereinbaren österreichische, inländische Gerichtsbarkeit. Handelt es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft, ist zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten das am Sitz unseres Unternehmens sachlich zuständige Gericht ausschließlich örtlich zuständig.